

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§ 1 bis 11 der Bauunterschiedsverordnung - BauUNVO -)

Dorfgebiete
(§ 5 BauUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauUNVO)

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt

als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN,
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauUNVO)

Offene Bauweise

Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplätze

Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUNVO)

nicht überbaubare Fläche

überbaubare Fläche

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

(gemäß § 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO))

§ 1 Geltungsbereich
Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Messehof".

§ 2 Dachformen
Zugelassen sind nur gleichschenkelige Sattel-, Kruppelwalm- oder Mansarddächer mit einer Mindestdachneigung von 25°. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen sowie die oberen Flächen von Mansarddächern, die eine Mindestneigung von 10° aufweisen müssen.

Für den durch gekennzeichneten Bereich werden Mansarddächer mit einer Mindestdachneigung für die obere Dachfläche von 5° festgesetzt. Innerhalb eines vierten Geschosses in diesem Bereich sind Fensteröffnungen in der Dachhaut sowie Einschnitte in die Dachhaut für Loggien, Dachgärten oder ähnliches unzulässig.

§ 3 Dachfarben
Dächer müssen in roter Farbe oder anthrazitfarben gedeckt werden. Die Farbe rot und anthrazit ist durch das RAL - Farbregister bestimmt. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL F 2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

- die Farben RAL 3000 Feuerrot, RAL 3002 Karminrot, RAL 3003 Rubinrot, RAL 3005 Weinrot, RAL 3009 Oxidrot, RAL 3011 Braunrot, RAL 3013 Tomatenrot, RAL 3016 Korallenrot

Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

Aus der - Farbe Grau - die Farben RAL 7015 Schiefergrau, RAL 7016 Anthrazitgrau, RAL 7022 Umbragrau, RAL 7024 Graphitgrau, RAL 7026 Granitgrau

Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

§ 4 Fassaden
Zulässig sind ausschließlich Fassaden in:
- Fachwerk mit verputzten oder mit Ziegelsteinen oder Ziegelverblendern ausgemauerten Gefachen,
- Ziegelmauerwerk oder Ziegelverblendern,
- Ziegelbehäng,
- Holz,
- Putz

Sichtbares Holz an Fassaden außer an Fenstern ist dunkel entsprechend den nachfolgend angegebenen Farben zu streichen. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F 2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

- die Farbe RAL 3007 Schwarzrot, aus der - Farbe Blau - die Farben RAL 5004 Schwarzblau, RAL 5011 Stahlblau

aus der - Farbe Grün - die Farben RAL 6006 Graublau, RAL 6008 Braungrün, RAL 6012 Schwarzgrün, RAL 6014 Gelbgrün, RAL 6016 Mahagonibraun, RAL 6022 Braunoliv

aus der - Farbe Grau - die Farben RAL 7013 Braungrau, RAL 7016 Anthrazitgrau, RAL 7021 Schwarzgrau, RAL 7022 Umbragrau, RAL 7024 Graphitgrau, RAL 7026 Granitgrau

aus der - Farbe Braun - die Farben RAL 8011 Nußbraun, RAL 8015 Kastanienbraun, RAL 8012 Rotbraun, RAL 8016 Mahagonibraun, RAL 8017 Schokoladenbraun, RAL 8014 Sepiabraun, RAL 8019 Graubraun, RAL 8022 Schwarzbraun

aus der - Farbe Schwarz - die Farbe RAL 9011 Graphitschwarz

Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.
Putzflächen sind weiß oder in hellen Pastellfarben entsprechend den nachfolgend angegebenen Farben zu streichen. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F 2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

- aus der - Farbe Gelb - die Farben RAL 1013 Perlweiß, RAL 1014 Elfenbein, RAL 1015 Hellelfenbein

aus der - Farbe Weiß - die Farben RAL 9001 Cremeweiß, RAL 9002 Grauweiß, RAL 9010 Reinweiß, RAL 9018 Papyrusweiß

aus der - Farbe Grau - die Farben RAL 7032 Kieselgrau, RAL 7035 Lichtgrau

Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

Sichtmauerwerk muß entsprechend den nachfolgend angegebenen Farben in rotem bis rotbraunem Ziegelmauerwerk oder mit Ziegelverblendern hergestellt werden. Roter bis rotbrauner Ziegelbehäng ist ebenfalls zulässig. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F 2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

- aus der - Farbe Rot - die Farben RAL 3004 Purpurrot, RAL 3005 Weinrot, RAL 3009 Oxidrot, RAL 3011 Braunrot

aus der - Farbe Braun - die Farben RAL 8012 Rotbraun, RAL 8015 Kastanienbraun

Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

§ 5 Einfriedigungen
Einfriedigungen an Vorgärten sind nur als rote Ziegelmauer, lebende Hecken aus Laubgehölzen sowie als Holzlattenzaune (Staketzaune) in brauner Farbe auch in Kombination mit roten Ziegelmauern oder gemauerten Sockeln aus roten Ziegeln zulässig. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F 2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

- aus der - Farbe Braun - die Farben RAL 8011 Nußbraun, RAL 8015 Kastanienbraun, RAL 8012 Rotbraun, RAL 8016 Mahagonibraun, RAL 8017 Schokoladenbraun, RAL 8014 Sepiabraun, RAL 8019 Graubraun, RAL 8022 Schwarzbraun

aus der - Farbe Rot - die Farben RAL 3004 Purpurrot, RAL 3005 Weinrot, RAL 3009 Oxidrot, RAL 3011 Braunrot

Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

Einfriedigungen an anderer Stelle als an Vorgärten sind zusätzlich auch als Maschendraht- oder Knotengeflechtzaune, nicht jedoch in Mauerwerk zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, bei der folgende Festsetzungen dieser Bauvorschrift mißachtet werden:

Zugelassen sind nur gleichschenkelige Sattel-, Kruppelwalm- oder Mansarddächer mit einer Mindestdachneigung von 25°. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen sowie die oberen Flächen von Mansarddächern, die eine Mindestneigung von 10° aufweisen müssen. Für den durch gekennzeichneten Bereich werden Mansarddächer mit einer Mindestdachneigung für die obere Dachfläche von 5° festgesetzt. Innerhalb eines vierten Geschosses in diesem Bereich sind Fensteröffnungen in der Dachhaut sowie Einschnitte in die Dachhaut für Loggien, Dachgärten oder ähnliches unzulässig.

Dächer müssen in roter Farbe oder anthrazitfarben gedeckt werden. Die Farbe rot und anthrazit ist durch das RAL - Farbregister bestimmt. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL F 2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben: Aus der - Farbe Rot - die Farben RAL 3000 Feuerrot, RAL 3002 Karminrot, RAL 3003 Rubinrot, RAL 3005 Weinrot, RAL 3009 Oxidrot, RAL 3011 Braunrot, RAL 3013 Tomatenrot, RAL 3016 Korallenrot. Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig. Aus der - Farbe Grau - die Farben RAL 7015 Schiefergrau, RAL 7016 Anthrazitgrau, RAL 7022 Umbragrau, RAL 7024 Graphitgrau, RAL 7026 Granitgrau. Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen.

Zulässig sind ausschließlich Fassaden in Fachwerk mit verputzten oder mit Ziegelsteinen oder Ziegelverblendern ausgemauerten Gefachen, Ziegelmauerwerk oder Ziegelverblendern, Ziegelbehäng, Holz, Putz, Sichtbares Holz an Fassaden außer an Fenstern ist dunkel entsprechend den nachfolgend angegebenen Farben zu streichen. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F 2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben: Aus der - Farbe Gelb - die Farben RAL 1013 Perlweiß, RAL 1014 Elfenbein, RAL 1015 Hellelfenbein, aus der - Farbe Weiß - die Farben RAL 9001 Cremeweiß, RAL 9002 Grauweiß, RAL 9010 Reinweiß, RAL 9018 Papyrusweiß, aus der - Farbe Grau - die Farben RAL 7032 Kieselgrau, RAL 7035 Lichtgrau. Zwischentöne der angegebenen

Sichtmauerwerk muß entsprechend den nachfolgend angegebenen Farben in rotem bis rotbraunem Ziegelmauerwerk oder mit Ziegelverblendern hergestellt werden. Roter bis rotbrauner Ziegelbehäng ist ebenfalls zulässig. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F 2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben: Aus der - Farbe Rot - die Farben RAL 3004 Purpurrot, RAL 3005 Weinrot, RAL 3009 Oxidrot, RAL 3011 Braunrot

aus der - Farbe Braun - die Farben RAL 8012 Rotbraun, RAL 8015 Kastanienbraun

Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

§ 5 Einfriedigungen
Einfriedigungen an Vorgärten sind nur als rote Ziegelmauer, lebende Hecken aus Laubgehölzen sowie als Holzlattenzaune (Staketzaune) in brauner Farbe auch in Kombination mit roten Ziegelmauern oder gemauerten Sockeln aus roten Ziegeln zulässig. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F 2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

- aus der - Farbe Braun - die Farben RAL 8011 Nußbraun, RAL 8015 Kastanienbraun, RAL 8012 Rotbraun, RAL 8016 Mahagonibraun, RAL 8017 Schokoladenbraun, RAL 8014 Sepiabraun, RAL 8019 Graubraun, RAL 8022 Schwarzbraun

aus der - Farbe Rot - die Farben RAL 3004 Purpurrot, RAL 3005 Weinrot, RAL 3009 Oxidrot, RAL 3011 Braunrot

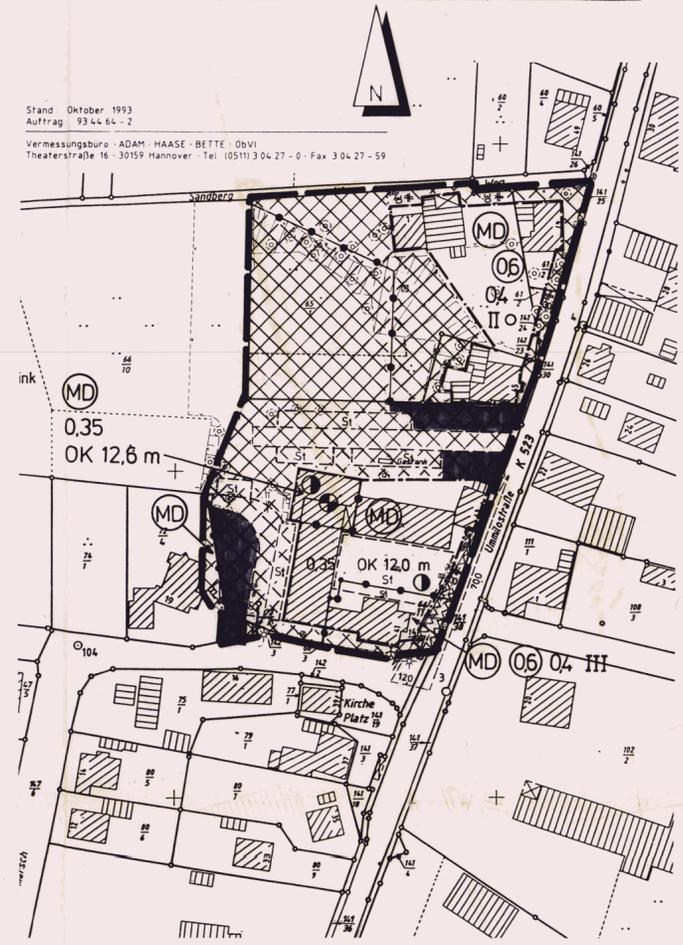
Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

Einfriedigungen an anderer Stelle als an Vorgärten sind zusätzlich auch als Maschendraht- oder Knotengeflechtzaune, nicht jedoch in Mauerwerk zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, bei der folgende Festsetzungen dieser Bauvorschrift mißachtet werden:

Zugelassen sind nur gleichschenkelige Sattel-, Kruppelwalm- oder Mansarddächer mit einer Mindestdachneigung von 25°. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen sowie die oberen Flächen von Mansarddächern, die eine Mindestneigung von 10° aufweisen müssen. Für den durch gekennzeichneten Bereich werden Mansarddächer mit einer Mindestdachneigung für die obere Dachfläche von 5° festgesetzt. Innerhalb eines vierten Geschosses in diesem Bereich sind Fensteröffnungen in der Dachhaut sowie Einschnitte in die Dachhaut für Loggien, Dachgärten oder ähnliches unzulässig.

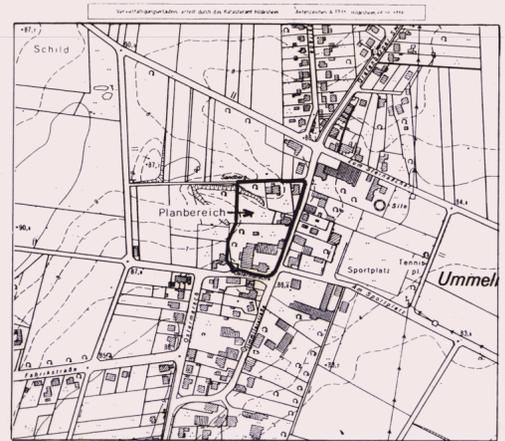
Vervielfältigungserlaubnis erteilt (§§ 9, 13 und 19 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
Hildesheim, 05.10.1993, Katasteramt, Antragsbuch A 3796/93



Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus der Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000
Gemeinde Algermissen, Flur 3
Gemarkung Ummeln, Rahmenkarte 6694 B

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Mauer
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Zaun
- Gartenland
- Grünland
- Gehölze
- Böschung



ALGERMISSEN OT UMMELN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
MESSEHOF

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG, NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

PLANUNGSBURO KELLER, LOTHINGER STRASSE 15 • 30559 HANNOVER

gem. § 41 BauGB	gem. § 312 BauGB	gem. § 313 BauGB	erneut § 313 BauGB
Bearbeitet am 22.11.1993 / V0	Geändert am 6.4.1994 / V0	Geändert am 5.7.1994 / V0	Geändert am 27.10.1994 / V0

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im durch gekennzeichneten Dorfgebiet sind gemäß § 1 (4) BauUNVO nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes bis zu maximal 150 Betten und eine Hausmesterwohnung zulässig.
- Stellplätze sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise mit einem Abflußwert von maximal 0,8 zulässig (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm sowie Obstbäume zu erhalten.
- Die durch OK festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen berechnet sich gemäß § 16 (1) BauUNVO nach der Höhe über gewachsenem Gelände.
- Sichtdreiecksflächen sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).
- In der durch gekennzeichneten Fläche sind keine Stellplätze zulässig (gemäß § 12 (6) BauUNVO).

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 6, Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie dem nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung), als Satzung beschlossen.

Algermissen, den 23. AUG. 95
Bürgermeister: Gemeindedirektor:

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.8.93 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauUNVO öffentlich bekannt gemacht.

Algermissen, den 23. AUG. 95
Gemeindedirektor:

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte VP
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katasteramtes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.10.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Liegenschaftskarte ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 27.07.1993
Öffentlich beauftragter Vermessungsingenieur:

Planverfasser

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Hannover, den 22.11.93

BÜRO KELLER
Bau- und städtebauliche Planung
30559 Hannover, Lothinger Str. 15
Tel. (0511) 4111-111, Fax (0511) 4111-187

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.11.93 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.11.93 öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.11.93 bis 20.12.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Algermissen, den 23. AUG. 95
Gemeindedirektor:

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.3.94 dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.3.94 öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.3.94 bis 15.3.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Algermissen, den 23. AUG. 95
Gemeindedirektor:

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.10.94 dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.